

Wulsdorfer Schützenverein von 1861 e.V.

Satzung



**10. Fassung
vom 28.02.2017**

Satzung (10. Fassung vom 28.02.2017)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wulsdorfer Schützenverein von 1861 e. V.“
2. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. und des Deutschen Sportbundes e. V. deren Satzungen er anerkennt.
3. Er ist allen untergeordneten Fachverbänden zu § 1 Ziffer 2 angeschlossen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven-Wulsdorf.
5. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven unter Nr. 550 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Wulsdorfer Schützenverein von 1861 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung und des

traditionellen Brauchtums sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

4. Der Verein konkretisiert dies insbesondere durch:
den Erhalt und Unterhalt der Sportstätte nach Maßgabe geltender Vorschriften und Gesetze.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem der Körperschaft (des Vereins) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Betätigung.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

2. Stimmberechtigt sind **alle volljährigen** Mitglieder.
3. Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
4. Die Aufnahme ist grundsätzlich schriftlich beim Verein zu beantragen. Der engere Vorstand entscheidet darüber. Der betreffende Bewerber muss in seinem Antrag mindestens zwei Vereinsmitglieder als Bürgen nennen. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, kann der Bewerber schriftlich Einspruch erheben. Der Vorstand hat diesen Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen, die darüber abzustimmen hat.
6. Jedes neuaufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Mitgliedsgruppen festgelegt wird.
7. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.
8. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten sowie stets zum Wohle des Vereins zu handeln.
9. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben grundsätzlich freien Zutritt zu allen schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) den Verein nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten,
 - c) die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.
3. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte aller übrigen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt ist nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch Beschluss des engeren Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- a) bei Nichtzahlung fälliger Vereinsbeiträge, wenn es mit seiner Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb eines Monats gezahlt hat,
 - b) bei groben oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen,
 - c) bei grober oder vorsätzlicher Verletzung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.,
 - d) bei Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - e) bei sonstigem unehrenhaften Verhalten. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens im Sinne des Strafgesetzbuches gilt die Mitgliedschaft ohne Mitteilung als beendet.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat unter Ausschluss des Rechtsweges die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung dem Ausschluss nicht zustimmt, gilt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ein sich daraus ergebender etwaiger Beitragsrückstand ist innerhalb eines Monats nachzuentrichten.

7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen gleichzeitig alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe des von jedem Mitglied zu zahlenden Beitrages wird für die einzelnen Gruppen des § 4 Ziffer 1 von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich in Raten, die am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. jeden Jahres fällig werden, zu entrichten.
3. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.

2. Der Vorstand beruft jährlich, spätestens bis zum 1. März, eine Mitgliederversammlung ein.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des engeren Vorstandes.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung müssen alle Einladungen an die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zugestellt sein. Andernfalls ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

A) grundsätzlich:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- h) Festsetzung der Veranstaltungstermine,
- i) Anträge,
- j) Verschiedenes.

B) anstehendenfalls:

- a) Beschlussfassung über wichtige Rechte und Ansprüche des Vereins oder Forderungen gegen den Verein,
- b) Satzungsänderungen mit Begründung,

- c) Entscheidung über Einsprüche bei Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vereinsauflösung oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages ist dazu einzuladen.
3. Für die Durchführung und Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter § 9 Ziffer 1, 3, 4, 6 sowie Ziffer 5 Absatz A, Buchstabe b.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des **engeren Vorstandes**.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

A) Geschäftsführender Vorstand (engerer Vorstand):

- a) Vorsitzende(r),
- b) Vorsitzende(r),
- c) Schriftführer(in),
- d) Schatzmeister(in).

B) Ressortführender Vorstand (erweiterter Vorstand)

- a) Schützenmeister(in)
- b) Sportleiter(in)
- c) Damenleiter(in)
- d) Jugendleiter(in)
- e) Pistolenreferent(in)
- f) Standwart(in)
- g) Waffenwart(in)
- h) Presse- und Informationsleiter(in)
- i) Vereinsarchivar
- j) Vorsitzende von Ausschüssen(in)

C) Soweit möglich, sollten für alle Vorstandsmitglieder Stellvertreter gewählt werden.

D) Dem Gesamtvorstand gehören die unter A bis C genannten Mitglieder an.

3. Vom engeren Vorstand vertreten den Verein im Sinne des Paragraphen 26 BGB (**gesetzliche Vertretung**) der 1. Vorsitzende oder, falls dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
Erklärungen von entscheidender Bedeutung laut §9 Ziffer 5 Absatz B Buchstabe a müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sein.
5. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist dieser Posten von der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Mitgliederversammlung zurück, oder wird einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen, so ist diese Stelle sofort neu zu besetzen.

Ist eine Neubesetzung nicht sofort möglich, so ist die Stelle vorerst kommissarisch zu verwalten.
6. Der erweiterte Vorstand kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, von der Mitgliederversammlung ergänzt, eingeschränkt oder neu gegliedert werden. Dazu bedarf es keiner Satzungsänderung.
7. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind bei allen vertraulich zu behandelnden Themen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Entlastung des Vorstandes

1. Dem Vorstand kann in seiner Gesamtheit für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt werden, jedoch ist es möglich, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Entlastung zu versagen.

2. Der Antrag auf Entlastung kann erst nach der Berichterstattung der Kassenprüfer gestellt werden.
3. Einer Vertrauensfrage seitens der Vorstandsmitglieder oder einem Misstrauensantrag seitens der Mitglieder steht die erfolgte Entlastung des Vorstandes nicht entgegen.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat Streitigkeiten der Mitglieder untereinander zu schlichten.
2. Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die weder dem engeren noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
4. Der Ehrenrat kann schriftlich von jedem Mitglied unter Benachrichtigung des engeren Vorstandes angerufen werden.
5. Das Verhandlungsergebnis ist vom Ehrenrat schriftlich festzuhalten und dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 14 Kassenprüfungen

1. Auf jeder Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist in der Form zulässig, dass in jedem Jahre ein Kassenprüfer ausscheidet, und zwar derjenige, der das Amt am längsten ausgeübt hat. Die Wiederwahl ausgeschiedener

Kassenprüfer ist nur mit mindestens zweijähriger Unterbrechung möglich.

2. Kassenprüfer dürfen grundsätzlich nicht mit anderen Posten im Vorstand, in Ausschüssen oder im Ehrenrat betraut sein.
3. Mindestens zwei Kassenprüfer haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Hierzu hat der Schatzmeister alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
4. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
5. Der 1. Vorsitzende kann die Kassenprüfer jederzeit beauftragen, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 Ausschüsse

1. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen.
2. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse soll stets ungerade sein und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Ausschüsse wählen unter sich ihren Vorsitzenden.

§ 16 Unentgeltlichkeit

1. Sämtliche Organe und Ausschüsse des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Verauslagte Kosten können auf Antrag erstattet werden.

§ 17 Anträge

1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zu erstellen.
2. Anträge müssen hinreichend begründet werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Fristgemäß eingegangene Anträge hat der Vorstand der Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Die Mitgliederversammlung hat durch Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu entscheiden.
5. Dringende Anträge können noch während der Versammlung eingebracht werden. Zur Annahme eines Dringlichkeitsantrages bedarf es einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

§ 18 Abstimmungen

1. Für alle Abstimmungen und Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes vorsieht. Diese Regelung gilt sowohl für Mitgliederversammlungen, als auch für Vorstandssitzungen, Sitzungen der Ausschüsse und des Ehrenrats.
2. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

3. Abgestimmt wird in der Regel offen durch Handzeichen.
4. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung möglich. Soll eine Abstimmung geheim durchgeführt werden, ist vorher darüber zu beschließen. Hierzu ist die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Grundsätzlich ist eine geheime Abstimmung erforderlich, wenn
 - a) von einem Vorstandsmitglied die Vertrauensfrage gestellt wird, oder
 - b) von einem Mitglied ein Misstrauensantrag gestellt wurde den die Mitgliederversammlung angenommen hat.
6. Abstimmungsergebnisse sind grundsätzlich schriftlich mit dem jeweiligen Verhältnis der Stimmzahlen festzuhalten.

§ 19 Satzungsänderungen

Sollen Satzungsbestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt werden, bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

Wird dabei eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor Abstimmung das zuständige Finanzamt auf Zulässigkeit zu hören.

§ 20 Vereinsauflösung

1. Eine Auflösung oder ein Zusammenschluss mit anderen Vereinen kann nur mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer vorgenommen werden.
2. Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung entschließen.
3. Die Auflösung bzw. ein Zusammenschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, ist fällt das gesamte Vermögen des Vereins auf die Stadtgemeinde Bremerhaven die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 21 Gültigkeit

Vorstehende Satzung (10. Fassung) ist von der Mitgliederversammlung am 28.02.2017 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit Ergänzungen und Änderungen ihrer Gültigkeit.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremerhaven.

Wulsdorfer Schützenverein von 1861 e. V.

Heinrich-Kappelmann-Str. 4
27572 Bremerhaven
www.wulsdorfer-schuetzenverein.de